

Weronika Kundera  
(Wrocław)

# DAS PFLEGEgeld UND DIE MENSCHENGRUNDRECHTE

---

## ABSTRACT

### THE NURSING CARE BENEFIT AND HUMAN RIGHTS

The nursing care benefit (*Pflegegeld*) in the Republic of Austria is a social benefit granted in order to provide assistance and care to individuals in connection with their inability to live autonomously. In accordance with article 4 of the *Bundespflegegeld* statute it includes assistance with routine daily activities that are not of a medical nature, such as dressing, undressing, everyday hygienic care, washing, and hair combing, etc. A case concerning the amount of the benefit paid to an elderly woman with long hair has gained a lot of attention. Due to the fact that the care of her hair took more time than prescribed, the social welfare center ordered the applicant to cut her hair. The woman appealed the decision, arguing that the purpose of the nursing care benefit is to improve the situation of the person suffering from senility, which should allow him or her to live in accordance with their needs, expressed e.g. by the right to make decisions concerning one's appearance. The applicant questioned the decision from the point of view of the benefit's purpose, arguing that the shortening of the long hair she had for years would worsen her mental state. The Court rejected her arguments, pointing to the fact that the care of an ill member of the society has to fall within reasonable boundaries. A caregiver who provides assistance is only obligated to perform essential activities that are necessary and sufficient to alleviate everyday pain and overcome the difficulties of a senile person, such as helping them with getting up, preparing meals, and apartment cleaning. He or she is not a hair stylist or a beautician, and the activities performed as part of these professions remain outside the caregiver's professional duties.

**KEYWORDS:** Pflegegeld, Menschenrechte, Recht auf Achtung der Privatsphäre und der Entscheidungsfreiheit, Pflichten der Pflegegeldbetreuer, Sozialhilfe und gesellschaftliche Interesse

---

## 1. Einführung

Das Pflegegeld ist eine Sozialleistung für eine pflegebedürftige Person. Nach Art. 1 BPGG das Pflegegeld hat den Zweck, in Form eines Beitrages pflegebedingte Mehraufwendungen pauschaliert abzugelten, um pflegebedürftigen Personen soweit wie möglich die notwendige Betreuung und Hilfe zu sichern, sowie die Möglichkeit zu verbessern, ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben zu führen. Das Pflegegeld können die Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder eine Sinnesbehinderung beantragen, wenn sie eine ständige Betreuung und Hilfsbedarf (Pflegebedarf) brauchen (Art. 4 BPGG). Das Pflegegeld erlaubt den Pflegebedürftigen Menschen die Kosten ihrer Betreuung zu Hause oder in den Pflegeheimen zu decken. Dabei ist zu betonen, dass das Pflegegeld zur Finanzierung der Hilfe bei den lebenswichtigen Verrichtungen nicht medizinischer Art dient (wie beim An und Auskleiden, Kämmen, Putzen, Essen, Waschen, Zähneputzen), also bei solchen Tätigkeiten, die nicht behinderter Mensch gewöhnlich selbst vornehmen kann<sup>1</sup>. Das Pflegegeld soll deswegen den Kranken dazu ausreichen, damit sie möglich ihr Leben selbst organisieren können<sup>2</sup>. Diese finanzielle Unterstützung muss man dabei als eine Garantie der Sicherung einer menschenwürdigen Existenz erfassen, da sie den Behinderten auf allgemeinem Standard angemessene menschengerechte Lebensführung erlaubt. Wie es in der Literatur betont wurde, zu diesen Rechten gehört auch das Recht jeder Person, die eigene Person betreffende Entscheidungen, wie beispielsweise die Wahl des Aussehens, selbst zu treffen<sup>3</sup>.

Das Pflegegeld umfasst die Personen, die sich nicht um sich selbst und um eigene Wohnung selbständig kümmern können. Das Pflegegeld dient zur Sicherung der Kranken ein entsprechendes Niveau der Hygiene und der Lebensqualität, damit sie nicht aus der Gesellschaft ausgestoßen sein. Da das Pflegegeld aus dem staatlichen Mittel finanziert ist, der Staat bestimmt nicht nur die Prozedur der Pflegegeldüberweisung, sondern auch den Bereich der Hilfe und die Höhe der finanzielle Unterstützung. Unmissverständlich kann man feststellen, dass der Staat nur die wichtigsten Kosten der Pflege an sich übernehmen soll. Jedoch in der Praxis sind diese Kosten schwer zu definieren,

---

1 W. Pfeil, *Bundespflegegeldgesetz*, Verlag des Österreichischen Gewerkschaftsbundes 1996, S. 6.

2 *Ibidem*, S. 68.

3 *Ibidem*, S. 12.

da sie von den persönlichen Bedürfnissen der Kranken (wie z. B. von der Art ihrer Behinderung oder den Wohnungsbedingungen) abhängen. Da jede Person ihr eigenen Still und eigene Lebensbedürfnisse hat, so die gewährleistete finanzielle Unterstützung sich zu niedrig angesichts ihrer Erwartungen scheinen können. Das führt zu der Frage, ob man den Antrag um die Erhöhung des Pflegegeldes auf Grund der Menschenrechte rechtfertigen kann? Der Gegenstand der Analyse ist in meinem Artikel der Konflikt zwischen individuellen und gesellschaftlichen Interessen, der auf Grund des Antrags der alte Frau entstand, die mehr Geld für die Pflege ihren langen Haaren beantragte. Das Ziel des Artikels ist eine juristische und eine ökonomische Analyse des Konflikts zwischen den Staat und den Einzelnen durchzuführen.

## 2. Die Argumente für die Zuwendung des grösseren Pflegegeldes für die Pflege des Haares

Nach der Definition dient das Pflegegeld der Verbesserung der Situation der Betroffenen und soll der Kranken immer gewährt wird ihr Leben gemäß eigenen Bedürfnisse zu gestalten. Der Staat muss deswegen auf die unterschiedlichen Bedürfnisse der Personen Rücksicht nehmen und ihnen eine solche Hilfe garantieren, die für normales Leben notwendig wird. Da die alte Frau, durch ihr ganzes Leben lang langen Haare gewöhnt war, sei es klar, dass die Beibehaltung dieses Haares für sie notwendig ist, damit sie ihr Leben weiter möglichst normal führt. Falls der Staat der behinderten Person die finanzielle Unterstützung für die Pflege ihres Haares absagen wollte, muss er damit rechnen, dass die kranke Person nicht über ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten für die Pflege ihres Haares selbst zu decken. Als Folge, wird sie gezwungen, das lange Haar zu kürzen. Dadurch wird der Staat mittelbar in die Entscheidungsfreiheit und Sicherheit der Pflegebedürftigen Personen einen Eingriff nehmen, was dem Art. 5 Abs.1 EMRK widerspricht. EMRK ist mit ihrem ersten Protokoll eine verbindliche Rechtsquelle in der österreichischen Verfassung. Sie gestaltet und erweitert die in Österreich existierenden Menschengrundrechte<sup>4</sup>. Die Rechte von EMRK wendet

---

4 H. Schambeck, *O prawach podstawowych człowieka w austriackim prawie konstytucyjnym*, [in:] *Godność człowieka jako kategoria prawa*, hrsg. K. Complak, Wrocław 2001, S. 123–124.

man unmittelbar an, was bedeutet, dass die Geschädigte sich vor Gericht auf EMRK berufen kann. Die Entscheidungsfreiheit und Sicherheit aus dem art. 5 EMKR bedeutet, dass der Mensch selbst die Entscheidungen über verschiedene Aspekte in seinem Leben treffen kann, auch bezüglich eigenes Äußeren (**Autonomie der Einzelne**)<sup>5</sup>. Jedes System des Staates muss also versichern, dass der freie Mensch sich gemäß eigenen Willensverhalten könnte (Theorie der freien Wille). Die Entscheidungsfreiheit muss man also als ein absolutes Recht verstehen, das nicht relativ von dem Staat abhängt. Der Staat darf aus diesem Grund nicht die Freiheit des Einzelnen beschränken und in keiner Weise auf Entscheidungen der Person Einfluss nehmen<sup>6</sup>.

In dem Art. 349 Bundespflegegeldes wurde betont, dass die Freiheitsbeschränkung geistig gesunder Menschen nicht zulässig ist. Anderszusagen ist nach Art. 349 des Bundespflegegeldgesetzes zu verstehen, dass jeder Mensch die Gewalt an sich selbst besitzen muss (**potestas, self property**) und das Recht des Menschen auf eigene Freiheit ist unverletzlich<sup>7</sup>. Die Aufgabe des Staates beruht also nicht nur auf dem Schutz der menschlichen Rechte, sondern auch auf der Vermeidung ihrer Verletzung. Das leitet daraus ab, dass den Berechtigungen der Bürger gemäß die Pflichten des Staates und anderer Subjekte, die im Namen des Staates wirken, entsprechen müssen. Deswegen bedeutet die Nichtberücksichtigung durch den Staat der Wahl der alten Frau bezüglich eigenes Äußeren, dass das Recht auf die Selbstkreierung des Menschen verletzt worden, sowie lässt um die Rolle des Staates als „Rechtwächter“ in Frage stellen<sup>8</sup>.

Des weiteren, soll man immer auf die Aufgabe des Pflegegeldes Rücksicht nehmen. Das Ziel vom Pflegegeld ist nicht nur die vollständige oder endgültige Heilung der Erkrankten, sondern es genügt die bloße Besserung oder gar nur eine Vermeidung einer Verschlechterung des Leidens, oder eine bloße Schmerzlinderung. Im vorliegenden Fall bedeutet es, das Pflegegeld nicht nur die Maßnahmen, die wichtig für Verbesserung des Zustandes einer Person sind umfasst, sondern auch solche Mittel, die

---

5 M. Jabłoński, S. Jarosz-Żukowska, *Prawa człowieka i systemy ich ochrony, Zarys wykładu*, Wydawnictwo Uniwersytetu Wrocławskiego 2004, S. 27.

6 B. Banaszak, A. Preisner, *Prawa i wolności obywatelskie w Konstytucji RP*, Wydawnictwo C.H.Beck, Warszawa 2002, S. 8.

7 M. Freeman, *Prawa człowieka*, Warszawa 2007, S. 29.

8 A. Florczak, B. Bolechowa, *Prawa i wolności I i II generacji*, Wydawnictwo Adam Marszałek, Toruń 2006, S. 320–321.

die Beibehaltung eines bestimmten Gesundheitszustandes von jeweiliger Person dienen. Deswegen wenn wir in Betracht die Situation der alten Person mit längerem Haar ziehen, dann kann es sich zeigen, dass das Abschneiden von Haaren eine beträchtliche Änderung für sie bedeuten könnte. Die Frau, die sich seit vielen Jahren das bestimmte Äußere angewöhnt hat, wird mit der großen Wahrscheinlichkeit auf jede Änderung des Äußeren emotional reagieren. Menschen im reifen Alter sind nicht anpassungsfähig. Jeden Wechsel im eigenen Leben empfinden sie schlimmer als die jungen Leute. Aus diesen Gründe kann man die Situation der alten Dame nicht anhand der gleichen Kriterien messen, die zu den jungen Menschen angewendet werden. Der Zwang zum Abschneiden des Haares wird gegen dem Art. 1 Charta der Grundrechte der Europäischen Union eintreten, die menschliche Würde betrifft. Die menschliche Würde hat eine umfassende Bedeutung und ist mit der Gewährung der sozialen Garantien verbunden<sup>9</sup>. Für den Staat bedeutet es die Pflicht der Betreuung, besonders an den kranken und behinderten Bürgern.

Außerdem, der Begriff „die menschliche Würde“ umfasst das Recht auf die geistige und körperliche Integrität (Art. 3 Abs.1 des Chartas). Durch das gezwungene Abschneiden des Haares einer Person, wäre ihre körperliche Integrität verletzt, denn jeder Mensch hat das Recht auf die Verfügung über den eigenen Körper und auf die persönliche und körperliche Unverletzlichkeit<sup>10</sup>. Die menschliche Würde bedeutet also das Verbot des Eingriffes in den menschlichen Körper ohne vorherige Zustimmung der Person<sup>11</sup>. Die Abweisung des Geldes der älteren Frau in der Situation, wenn sie sich selbst nicht um eigenes Haar auf Grund ihrer Behinderung kümmern kann und dabei kein Geld für die Bezahlung für eine solche Pflege hat, wird dazu führen, dass jemand, der ohne Zustimmung dieser Person, ihre Haare abschneiden lässt, trägt zur Verletzung des Rechtes auf die Autonomie des Menschen bei. Durch diese Tätigkeit wäre der Art. 8 EMKR eingegriffen, der das Recht auf die Privatsphäre schützt. Die Privatsphäre gemäß der Resolution der Parlamentsversammlung des Europäischen

---

<sup>9</sup> *Karta Praw Podstawowych UE. Nowa szansa dla praw człowieka*, hrsg. W. Wacławczyk, Wydawnictwo Erida, Warszawa 2010, S. 117.

<sup>10</sup> A. Łopatka, *Jednostka. Jej prawa człowieka*, Wyższa Szkoła Handlu i Prawa, Warszawa 2002, S. 7.

<sup>11</sup> *Prawo człowieka do integralności w Traktacie ustanawiającym Konstytucję dla Europy – CZĘŚĆ I*, <http://www.prawoimedycyna.pl/index.php?str=artykul&cid=151&PHPSESSID=1332526dac038d1c62743f155a207d95>.

Rates Nr 428 aus 1970 r. bedeutet, dass der Mensch sein eigenes Leben mit einem Minimum staatlicher Eingriffe führen kann. Das Abschneiden des Haares ohne Erlaubnis der Pflegebedürftigen kann man also eindeutig als ein Eingriff in die Privatsphäre verstehen. Außerdem, gemäss dem Art. 6 von Charta der Grundrechte der EU – „jeder Mensch hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit“. Die Sicherheit der Pflegebedürftigen bedeutet, dass die Pflege ohne Verhinderungen für die Pflegebedürftiger folgen soll. Die Situation, in der der Pflegebedürftige ohne finanzielle Mittel für die Pflege des Haares verbleibt, zwingt den Betreuer zum Schneiden des Haares der Pflegebedürftige. Das Paradoxe in dieser Situation ist das, dass statt der Kranken zu helfen, der Betreuer wird gegen die Pflegebedürftige handeln, was als ein Akt der Bedrohung und Aggressivität gegen den Behinderten empfinden kann sein. Das gezwungene Abschneiden des Haares widerspricht also der Idee des Pflegegeldes, welches „die Betreuung und die Hilfe“ sein sollte. Entsprechend dieser Idee soll die Betreuung und die Hilfe die Pflegebedürftigen von der Verwahrlosung schützen<sup>12</sup>. Die Absage der Hilfe bei der Haarpflege kann unverzweifelt zu solchem Gefühl führen. Das Abschneiden des Haares ohne Erlaubnis wird dabei gegen die **Konzeption der Brüderschaft und Solidarität** eintreten, die durch den Art. 1 Allgemeine Erklärung zum Schutz der menschlichen Rechte bestimmt wurde, die eine zwischenmenschliche Arbeit, Verständnis und Unterstützung in allen Lebensbereichen voraussetzt<sup>13</sup>. Außerdem muss man berücksichtigen, die Pflege bedarf eines besonderen Vertrauens zwischen dem Pflegebedürftigen und dem Betreuer. Dieses Vertrauen wird nicht entstehen, wenn der Betreuer den Pflegebedürftigen größere Betreuung als die vorgesehene durch das Gesetz absagen würde und als die Folge gegen den Willen der behinderten Person unternommen wird. Für die Verbesserung des Zustandes der kranken Person bleibt wichtig, dass sie

---

12 W. Pfeil, *Bundespflegegeldgesetz...*, *op. cit.*, S. 82.

13 B. Gronkowska, T.J. Asudowicz, M. Balcerzak, M. Lubiszewski, R. Mizereski, *Prawa człowieka i ich ochrona*, Toruń 2010, S. 204–205. Dieser Gedanke umfasst alle Menschen, und besagt, dass ein Verhalten der gegenseitigen Brüderschaftlichkeit gelten sollte. Dieses Prinzip geht davon aus, dass der Mensch ein Teil der Gesellschaft ist und aus diesem Grund gegenüber der Gemeinschaft verpflichtet ist, das Leben anderer Menschen zu respektieren. Die Brüderschaftlichkeit ist damit eine Verpflichtung zum Schutz der Rechte und Freiheiten Anderer der Gemeinschaft. Damit erlaubt dieses Prinzip ein Leben in der Gesellschaft ohne Angst und Armut und bewahrt zugleich die Einheit der Gesellschaft.

nicht instrumental betreut werden darf. In dem Art. 25 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte wurde festgestellt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der ihm und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und die notwendige soziale Leistungen. Der Lebensstandard soll in Wirklichkeit bedeuten, dass außer rein „bezahlten“ Tätigkeiten, soll der Betreuer die Pflegebedürftigen auch in anderer Weise unterstützen, am besten bei den alltäglichen Tätigkeiten (z.B. durch Konversationen, durch das Vorlesen der Zeitungen, Betreuung der Tieren). Die „bürokratische“ Berechnung der Zeit und der Maßnahmen für die Pflege wird also die Qualität der Hilfe verschlechtern und oftmals sie zur Schnelligkeit und Ungenauigkeit der Leistungen führen, was auf den Wohlstand der Kranken nachteilig auswirken könnte<sup>14</sup>.

Außerdem muss man in Betracht nehmen, dass die Situation der älteren Personen in der Gesellschaft eigenartig ist. Das Alter bedeutet für viele Menschen die Minderung der Selbständigkeit und die Erhöhung der Abhängigkeit von der Gesellschaft. Vom Alter wegen erleben die älteren Personen oft das Gefühl der Unnötigkeit, Diskriminierung und ihrer Marginalisierung. Das Wohlbefinden dieser Personen spielt in der Gesellschaft eine wichtige Rolle. Heutzutage, in den Zeiten des Kultes der Jugendlichkeit kann ein entsprechendes Äußeres den älteren Menschen helfen, damit sie sich weiter zum aktiven Leben motiviert fühlen. Deswegen verletzt die Absage der finanziellen Unterstützung für die älteren Personen den Art. 25 der Grundrechtcharta, gemäß dem, die EU anerkannt und achtet das Recht der älteren Menschen auf ein würdiges und unabhängiges Leben und auf die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben. Dazu wurde im Art. 11 RL aus 2000/78 betont, dass die Diskriminierung auf Grund des Alters, wird die im EG-Vertrag festgelegte Ziele unterminieren, insbesondere diesen, die Hebung des Lebensstands und der Lebensqualität dienen. Die Bedeutung der Begriffe Lebensstandard und Lebensqualität kann man nicht jedoch zur minimalen Existenz vereinfachen, da ein Wohlstand eine subjektive Bedeutung hat und von jedem Mensch anders ergriffen ist. Deswegen, wenn eine beliebte Frisur für den geistigen Zustand und für das Wohlbefinden der älteren Person wichtig ist, dann muss der Staat entsprechende Maßnahmen treffen, um dieser Person bei der Beibehaltung gewünschter Frisur zu helfen.

---

14 Die Malteser, [www.malteser.de](http://www.malteser.de).

Die Unterstützung der alten Personen bleibt auch durch den Art. 1 BPGG gerechtfertigt, da in diesem Artikel bestimmt wurde, das Pflegegeld den pflegebedürftigen Personen auf ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes, sozialintegriertes Leben erlauben soll<sup>15</sup>. Das Recht auf die Wahl des Äußeren ist dabei ohne Widerspruch mit dem Recht auf ein selbstbestimmtes, bedürfnisorientiertes Leben verbunden, denn jede gesunde Person soll das Leben gemäß eigenen Vorstellungen und Bedürfnissen gestalten. Also ähnlich wie der Mensch das Recht auf die Wahl der Kleidung hat, ob er Hemden, Blusen mit langen Ärmeln ohne Knöpfe, ein Poloshirt, einen Pullover, Westen anzieht ist, so soll er auch frei die Entscheidung die eigene Frisur (dabei Länge oder Farbe des Haares treffen). Diese Rechte sind unverzweifelt mit der Begreifung des menschlichen Wesen verbunden. Der Mensch muss immer als ein Individuum verstanden werden. Der Zwang des Menschen zu unerwünschten von ihm Äußeren muss man also als die Verletzung der menschlichen Würde verstehen. Die menschliche Würde bedeutet, dass der Mensch frei und vernünftig ist auf diese Weise auch unabhängig in eigenen Entscheidungen (**sog. Libertatis**). Der Mensch als Individuum verfügt also über die Autonomie des Willens, die ihm sich selber nach eigenen Wünschen zu bilden erlaubt (**self-creation**)<sup>16</sup>. Außerdem auf Grund des vorgesehenen durch den Art. 1 BPP sozial integriertes Lebens, spielt das bestimmte Äußere eine große Rolle, da das einer Person die Selbstbewusstheit in verschiedenen Lebenssituationen behalten hilft und ihre Selbsteinschätzung vergrößert<sup>17</sup>. Durch das entsprechende Äußere behält der Mensch also die Fähigkeit, Lust und Freude für Unterhaltung der sozialen Kontakten (**sog. Sociability**) und dadurch verwirklicht die menschlichen Rechte des zweiten und dritten Ranges, wie kulturelle, gesellschaftliche und soziale Rechte. Diese Rechte sollen gleich zu den Rechten des ersten Ranges gestellt werden, da der Mensch als ein **Integrum** immer erfasst werden muss, dessen Wohlstand von verschiedenen Bedürfnissen (materiellen und nichtmateriellen, körperlichen und geistigen) abhängt<sup>18</sup>. Deswegen bleibt die Bedeutung von gesellschaftlichen Kontakten immer wichtig,

<sup>15</sup> (§ 1 BPGG; siehe auch Art 2 Abs 1 der Pflege-Vereinbarung Bund – Länder, BGBl 1993/866 zitiert in: 10 ObS 121/07b = SSV-NF 21/85.

<sup>16</sup> K. Motyka, *Prawa człowieka, Wprowadzenie i wybór źródeł*, Lublin 2004, S. 39, 40.

<sup>17</sup> J. Dybowska, *Rola samooceny w życiu. Praktyka codzienna*, <http://www.solaris-rozwojosobisty.pl/rola-samooceny-w-zyciu-praktyka-codzienna-julita-dybowska/>.

<sup>18</sup> P. Kowalski, *Potrzeby ludzkie a prawa człowieka*, Wrocław 1989, S. 47–50.



da sie den Austausch von Meinungen und Informationen ermöglichen, und dabei der Platz sind, in dem, der Mensch seine Kritische Meinung äussern kann. Die gesellschaftlichen Beziehungen werden also den Menschen die volle Entfaltung ihrer Persönlichkeit erlauben, was wurde durch den Art. 29 Abs.1 der Allgemeine Erklärung zum Schutz der Menschenrechte betont<sup>19</sup>. Der Mensch gemäß der Konzeption „**Social man**“ soll nicht als eine separate Einheit, sondern als ein Teil der Gesellschaft in Betracht genommen werden. Auch in den Literatur spricht man darüber, dass der Staat, keine Minderung der politischen und gesellschaftlichen Rechte der Empfänger von Sozialhilfe, beachtet bzw. zulässt<sup>20</sup>. Als Folge muss das Recht auf soziale Kontakte als ein elementares Recht des Menschen erfasst worden. Deswegen wurde in dem Art. 2 der Resolution UNO aus 1979 und 1981 bestimmt, dass das Recht auf Entwicklung unveräußerliches Recht jedes Menschen ist. Das Recht auf Entwicklung wurde auch durch den Art. 1 der Deklaration der UNO (A/41/128 – *Declaration on the Right to Development*) aus 1986 Jahr bestätigt, in dem gesagt wurde, dass jede Person zur Teilnahme und zum Beitrag der Einlage, wie auch zur Benutzung aus ökonomischer, gesellschaftlicher und kultureller Entwicklung berechtigt ist. Der Art. 2 dieser Resolution spricht dabei, dass der Mensch als ein Hauptsubjekt der Entwicklung „**central subject**“ zu begreifen ist. Zusätzlich betont die Deklaration, dass die Verantwortung für die menschliche Entwicklung zu den Staaten und anderen Menschen gehört, die entsprechende Bedingungen für diese Entwicklung schaffen sollen. Anders gesagt, die Schaffung der Möglichkeit der Teilnahme an dem gesellschaftlichen Leben ist eine wichtige Aufgabe der Staaten und bleibt auf Grund der Konzeption der idealen Bürgerschaft notwendig. Der Staat, der soziale Kontakte nicht ermöglichen würde, würde gegen seine grundsätzlichen Pflichten bezüglich der eigenen Bürger eintreten<sup>21</sup>. Das ergibt aus der Konzeption des Rechtsstaates,

---

19 *Diese sozialen Kontakte verwirklichen das Recht der Menschen auf Bildung. Jeder Mensch hat unabhängig vom Alter das Recht auf Bildung und eigene Entwicklung. Die Education, durch gesellschaftliche Kontakte, erlaubt auf die volle Verwirklichung der Persönlichkeit und Menschenwürde (Prawa człowieka – idea, instytucje, krytyka, „Wrocławskie Studia Erazmiańskie“*, hrsg. M. Sadowski, P. Szymaniec, Wrocław 2010, S. 160).

20 A. Łopatka, *Jednostka...*, op. cit., S. 205.

21 Alle Tätigkeit des staatlichen Gewalt müssen also die Autonomie der Mensch respektieren, in dem, der Mensch kann sich gesellschaftlich verwirklichen (J. Oniszczuk, *Wolności i prawa socjalne oraz orzecznictwo konstytucyjne*, Warszawa 2005, S. 50).

gemäß der, jeder demokratische Staat muss den Menschen die Freiheit der Kündigung eigenen Auffassungen und die Versammlungsfreiheit erlauben. Man muss auch betonen, dass die menschlichen Rechte universal sind, was bedeutet, dass die Adressaten von diesen Rechten alle Menschen, darunter jede Person ist<sup>22</sup>. Deswegen, wenn für eine ältere, behinderte Person die Voraussetzung für die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben ein entsprechendes Äußere ist, soll der Staat die Maßnahmen ergreifen und dieser Person zu verhelfen. Sonst wird der Staat diese Person bei oben genannten Rechten und Chancen auf eigene Entwicklung beschränken. Zusätzlich muss man betonen, dass für ältere Personen die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben eine besondere Bedeutung hat. Ihre soziale Aktivität verhindert das Gefühl der Minderung ihrer Rolle im Alltag der Gesellschaft, und ist ein Zeugnis für die Toleranz und die Anerkennung älterer Menschen durch die Gesellschaft.

Wenn die ältere Frau zur Änderung eigenes Äußeres gezwungen wäre, ist es möglich, dass ihr Zustand sich verschlechtern würde. Es kann sich zeigen, dass die Person sich „unwohl“ in einer neuem Frisur fühlen würde und würde sich selbst nicht mehr akzeptieren. Zusätzlich, könnte sie auch die Lust auf soziale Kontakte verlieren. Dadurch würde der Staat gegen das Recht auf Gesundheitsschutz dieser Person eintreten, unter dem nicht nur körperlicher, sondern auch psychischer Wohlstand zu verstehen ist<sup>23</sup>. Zusätzlich wird dieser Akt zur Verletzung des Art. 22 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte führen, die jedem Menschen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte garantiert, die für seine Würde und freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind. Die Gewährung des Pflegegelds für das entsprechende Äußere ist also aus dem Grund der menschlichen Würde notwendig. Hierbei soll betont werden, dass dies nicht nur das Existenzrecht (sog. **right to life**), des Menschen umfasst, sondern auch anständige und würdige Lebensbedingungen, die der Mensch zur Erfüllung Bedürfnisse höheren Ranges benötigt (**not just right to life, but sog. right to living**)<sup>24</sup>. Man soll auch betonen ist, dass das Pflegegeld gemäß der Wille des Gesetzgebers,

22 B. Gronkowska, T.J. Asudowicz, M. Balcerzak, M. Lubiszewski, R. Mizereski, *Prawa człowieka...*, S. 191.

23 „Prawa człowieka/Human Rights. Humanistyczne Zeszyty Naukowe“ 1998, nr 5 (13), S. 64.

24 A. Florczak, B. Bolechowa, *Prawa i wolności I i II generacji*, Wydawnictwo Adam Marszałek, Toruń 2006, S.40.

unabhängig von dem Einkommen und dem Vermögen der Pflegebedürftigen gewährt ist, da es nicht zur Einkommenerhöhung der Pflegebedürftigen Personen dient. Deswegen kann man nicht der älteren Personen befehlen, um die Kosten von der Pflege den Haaren selbst zu bedecken, da das Pflegegeld die Bedürfnisse der pflegenden Personen erfüllen soll und auf würdiges Leben dieser Person ausreichen. Das würdige Leben tritt dann auf, wenn der Mensch kann die Entscheidungen bezüglich eigener Person selbst treffen, damit auch die Entscheidungen über eigenes Äußere<sup>25</sup>. Falls sie Entscheidung bezüglich Beibehaltung des längeren Haaren, muss der Staat, seine Organe und im Namen des Staates wirkende Personen, diese Wahl respektieren.

Man soll auch in Betracht nehmen, dass der Hauptziel von dem Pflegegeld, welcher ist, nicht nur bloße Besserung, sondern auch Vermeidung einer Verschlechterung des Leidens, man muss die Folge der Abschnittes des Haares für alte Person immer berücksichtigen. Wenn der Staat den älteren Person das Geld für Pflege den Haaren absagen wird, dann kann sich umgekehrt zeigen, dass auf Grund der Verschlechterung des Zustandes von dieser Person, die mit der Abschnitt den Haaren verbunden ist, der Staat wird diese Person auf höheres Pflegeniveau qualifizieren müssen, um die Kosten einer Therapie für diese Person zu bedecken (also im Ergebnis, der Staat wird trotzdem zur Bezahlung des Geldes verpflichtet).

Der Begriff „die menschliche Würde“ ist nicht sehr präzise und so hat jeder Bürger den Anspruch an den Staat diesen Rechtsbegriff zu konkretisieren und entsprechende Gesetze zu formulieren<sup>26</sup>. Zum nächsten, in der Literatur betont wurde, dass jede Unklarheit bei der Auslegung der Menschenrechte muss man nach der Auslegung *pro homine* und *pro humanitate* interpretieren. Das spricht davon, dass der Staat eine positive Entscheidung zum Gunsten der ältere Person treffen muss.

## 2. Kritik

Das Pflegegeld dient zur Finanzierung der Verrichtungen nicht medizinischer Art, wie Krankenbehandlung, Therapie oder medizinische Hauskrankenpflege (SSV-NF 11/7; 10/130 uva). Es dient also vor allem zur

---

<sup>25</sup> *Kwestia osób starszych*, [http://sciaga.pl/tekst/21172-22-kwestia\\_osob\\_starszych](http://sciaga.pl/tekst/21172-22-kwestia_osob_starszych).

<sup>26</sup> H. Schambeck, *O prawach podstawowych człowieka...*, op. cit., S. 119.

Finanzierung der Grundpflege, wie An- und Auskleiden, die Zubereitung und das Einnahmen von Mahlzeiten, sowie Körperpflege. Von dem Pflegegeld sollen deswegen solche Tätigkeiten finanziert werden, die notwendig und auswendig für ein menschenwürdiges Leben der anderen Person sind und den anderen bei normalem Existenz verhelfen werden. Zu der Körperpflege rechnet sich: das Waschen von dem Gesicht, das notwendige Reinigen des Oben und Unterkörper, Zahnputzen, das Frisieren oder das Rasieren bei einem Mann, jedoch diese Tätigkeiten müssen sich in der normalen Grenzen der Hilfe befindet. Wenn wir also über Pflege an den Haaren sprechen werden, dann soll diese Pflege nur übliche Hilfsmittel umfassen: wie das Kämmen und das Waschen der Haaren. Der Pflegebedürftige soll deswegen nicht mehrere Ansprüche auf Pflege erhoben, als von dem Gesetzgeber vorgesehen wurden. Der Betreuer muss nur solche Tätigkeiten ausüben, die in den Rahmen der notwendigen Hilfe den Kranken sich befindet werden und deswegen soll er nicht als Friseur, Kosmetiker für die anderen Personen arbeiten. Falls wenn der Pflegebedürftige mehr verlangt wäre, soll er selbst die Kosten der übermassigen Hilfe bezahlen.

Es ist klar, dass das Pflegegeld die Situation der Pflegebedürftige Person verbessern soll, um ihr möglich beim selbstbestimmten, bedürfnisorientierten und sozialorientierten Leben zu verhelfen. Im Betracht muss man aber nehmen, dass als das Leben nach diesen Vorstellungen führen könnte, bedarf man: aus einer Seite – Geld, aus anderer Seite – der Hilfe von anderen Personen, sog. Betreuer. Deswegen kann auf die Situation der Pflegebedürftige nicht einseitig Rücksicht nehmen, sondern muss man auch ab ersten die Ausgaben des Staates für diese Hilfe berechnen, sowie auch die Bemühungen der anderen Personen berücksichtigen. Es bleibt deswegen immer zu prüfen, ob die Hilfe der anderen Person einen ins Gewicht fallenden Mehraufwendungen an der Zeit und Mühe anderer Person erfordern. Man muss betonen, dass die Betreuung einer anderen Person immer eine verantwortungsvolle Aufgabe und enorme Herausforderung ist<sup>27</sup>. Wenn also eine andere Person für die Pflege der Haaren der zweite Person eingestellt wird, dann ab ersten die Betreuerin verändelt die Kräfte und die Zeit, dann ab zweiten der Staat verliert das Geld. Also wenn theoretisch, die Pflege der Haaren in den normalen Fallen der Staat 20 Euro kostet, und falls längere Haare 30 Euro monatlich, dann nach Ablauf 10 Jahren wird die Betreuung für die kurzen Haaren die Staat 2880 Euro kosten,

<sup>27</sup> W. Pfeil, *Bundespflegegeldgesetz...*, *op. cit.*, S. 295.

während an langen Haaren 4320 Euro. Das ist schon 1440 Euro pro eine Person Unterschied. Zusätzlich kann es sich später zeigen, dass über 1000 Pflegebedürftigen auch größere Pflege beantragen, was bedeutet wäre, dass der Staat muss 1440000 Euro innerhalb 10 Jahren mehr bezahlen. Das kann auch kein Ende sein. Die Männer, die die Pflege auch beantragen werden, können mit gleichen Anforderungen eintreten, also auch verlangen der staatlichen Unterstützung für das Wachstum den Haaren und nicht nur Haaren, sondern gemäß dem Prinzip der Gleichbehandlung Männer und Frauen, auch mehr Pflege bei ihren Schnurrbärten und Barten erwarten. Dieses Recht wurde durch dem Art. 2 BPGG betont, der bestimmt, dass Männer und Frauen in der gleiche Weise behandelt werden, jedoch bei der Anwendung der Pflege auf bestimmte Person ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Wenn der Mann also mehr Geld für Haaren, Schnurrbärten und Barten verlangen wäre, die Kosten der Pflege für die Staat werden viel größer, im Vergleich zum Patient ohne solchen Bedürfnissen. Zum nächsten, wie das schon gesagt wurde, man muss auch auf die Situation der Betreuer bei der Pflege Rücksicht nehmen. Das ergibt sich darauf, dass die Pflegekosten man darf nicht nur das nur als die Geld-Kosten abwägen, sondern auch als die Kosten der Zeit und der Kräften der anderen Personen. Wenn der Betreuer also bei der Pflege der normalen Haaren ca. 20 min. täglich braucht, also 600 min. monatlich, dann falls der Personen mit den langen Haaren ca. 30 min. täglich, also 900 Minuten monatlich. Das ist schon innerhalb 10 Jahren Unterschied von 36000 Minuten (600 Stunden – nur bei einer Person). Zusätzlich kann man auch im Betracht nehmen, dass nicht jeder Betreuer entsprechend für solche Haaren sich kümmern kann, was könnte dazu führen, dass der Staat diesen Personen für eine Umschulung bezahlen müsste, damit sie für besseren Betreuung vorbereiten. Das Geld und die Zeit können aber mehr begründete Anwendung finden und eine Ausnutzung bei den schwerste Behinderten Menschen finden. Deswegen muss der Staat bei den Entscheidungen über die Zugabe des Pflegegeldes sich nach dem Wohl der allen Menschen richten. Wichtig verbleibt Beachtung auf die Hierarchie der Werten, die als die Grundlage staatlicher Entscheidungen gelten soll. Falls des Pflegegeldes für die Haaren nur eine Person bevorzugt wäre, während der Staat das Geld verliert, das er für unbestimmte Zahl mehr pflegebedürftigen Personen ausgeben könnte. Deswegen soll man auf die Situation der Pflegegeldbedürftigen nicht einseitig schauen. Der Wohlstand einer Person kann sehr viel eine andere Person kostet, besonders z.B., wenn die Familie sich für

eine Person betreuen würde. Dann muss man sich damit rechnen, dass die Familienangehörigen oft auf eigenen Vorlieben und auf eigenen Bedürfnissen verzichten werden müssen, um eine entsprechende Betreuung der andere Personen zu garantieren. Das kann man als die Beschränkung der Freiheit der anderen Person verstehen, die zwingen ist, den Pflegebedürftigen wahrscheinlich grössere Pflege als für sich selbe zu sichern. Das Prinzip der Solidarität, das in Art. 1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte bestimmt wurde, kann man also nicht einseitig begreifen, dass die Menschen verpflichtet sind, vollständig den Behinderten, bei jeden Tätigkeiten helfen. Sondern muss man immer die Hilfe rationell verteilen, um das Gleichgewicht zwischen verschiedenen Interessen zu bewahren. Das bedeutet, dass der Behinderte in dieser Weise verhalten soll, um in einem wenigsten Ausmass eine Belastung für den Staat und die anderen darstellt. Die Pflege soll deswegen nicht nur als die Hilfe einer Personen durch den anderen ergreifen sein, sondern als eine Zusammenarbeit, in Rahmen deren, die abhängige von sich Personen ihre Möglichkeiten und Bedürfnissen miteinander respektieren.

Wenn wir das Argument erheben werden, dass man den Pflegebedürftigen die Teilnahme an den sozialen Leben, damit auch an den kulturellen Veranstaltungen (wie Theater oder Konzerten) sichern muss, dann wird der Betreuer für entsprechende Vorbereitung der kranken Person verantwortlich. Die Bemühungen des Betreuers müssen sich jedoch in den normalen Grenzen der Betreuung finden. Natürlich gelegentlich, falls z.B. die Hochzeiten, der Betreuer soll den Pflegebedürftigen entsprechend zu dem Ausgang vorbereiten und dabei die größeren Bemühungen tun, bei der Wahl von Kleidungen, bei Eintragung der Make-up, bei der Vorbereitung einer Frisur. Der Pflegebedürftige soll jedoch nicht solchen aufwendigen Vorbereitungen jedes mal, wie vor dem Spaziergehen oder vor dem einfachen Besuch der Freunden verlangen.

Zum nächsten, gegen der Zugabe von Unterstützung beim Pflegegeld steht das, dass das Pflegegeld vor allem zur Finanzierung der lebenswichtigen Verrichtungen nicht medizinischer Art dient. Unter diesen Verrichtungen versteht man, vorliegenden Tätigkeiten, wie das An- und Auskleiden, Reinigung und Beheizung der Wohnung, Hilfe beim Ausstehen, also eine solche Tätigkeiten, die zur Sicherung der menschlichen Existenz und Milderung des Schmerzens notwendig sind. Deswegen die Pflege der Haaren, die nur rein kosmetische Bedeutung hat, führt nicht zur Verbesserung des menschlichen Lebens in dem vorgesehenen durch

das Pflegegeldgesetz notwendigen und ausreichenden Ausmaß. Zwar das Pflegegeld sieht vor, dass möglich ist, einen außergewöhnlichen Pflegegeldaufwand im Form sog. Nachstunden für den Pflegebedürftigen gewähren, aber das betrifft nur der speziellen Fällen, die mit der beträchtlichen Änderung der Gesundheitszustand der Pflegebedürftigen Personen verbunden sind und in denen der Pflegebedürftige Person einer permanenten Hilfe bedarf (z.B. falls massives Übergewicht, Beinamputationen, größeren körperlichen Störungen oder zusätzlichen Anomalien).

Zu vierten wurde festgestellt, dass der Pflegebedürftige unter der Verwendung des Pflegegeldes seine Pflege möglichst selbst organisieren soll, was bedeutet, dass die Frau sich selbst um die entsprechende Betreuung ihren Haaren in Rahmen ihr gewährte Hilfe sorgen soll<sup>28</sup>. Sie soll also nicht mehr von dem Staat verlangen, als der Staat normal für die Pflege des Haares im Stande bezahlt ist. Das Argument, dass die Frau über kein eigenes Geld verfügt, um für die zusätzliche Hilfe zu bezahlen und auf diesem Grund ist sie zu dem Abschnitt der Haaren gezwungen, was die nachteiligen Folgen für ihres Gesundheitszustands haben könnte, ist nicht anzunehmen. Man kann nämlich aus der anderen Seite die Situation der Pflegebedürftigen mit der Situation des gesunden Menschen vergleichen, der oftmals auch keine ausreichende Mittel für die kosmetischen Ziele besitzt. Der potenzielle Bürger kann sich also gleich, wie der Pflegebedürftige unwohl geistig fühlen, wenn er ein unattraktives Aussehen hat und auch gleiche seelischen Leiden erleidet. In solchem Fall kann er nicht die finanzielle Unterstützung des Staates beantragen, obwohl er dank besserem Äußere auch sich mehr Selbstsicher in verschiedenen Situationen fühlen könnte und mehr im gesellschaftlichen oder beruflichen Leben erfolgreich wirken. Deswegen soll man bei der Finanzierung der Pflegebedürftigen Personen nicht nur auf „reine“ Bedürfnisse der Kranken Personen Rücksicht nehmen, sondern auch auf die Finanzielle Möglichkeiten des Staates, wie auch auf die Bedürfnisse der anderen.

## Ende

Das Wachstum der Haaren ist keine Ursache für Erhöhung von Pflegegeld. Das Verlangen der speziellen Hilfe steht in einem großen Missverhältnis

---

28 W. Pfeil, *Bundespflegegeldgesetz...*, *op. cit.*, S. 68.

zum Umfang der Pfl ege t ä t i g k e i t<sup>29</sup>. Die Pfl ege t ä t i g k e i t soll nur am wichtigsten T ä t i g k e i t e n umfassen, die für das Leben der anderen Personen, für ihre Würde, körperliche Integrität und Freiheit notwendig sind. Das Pfl ege g e l d soll also als kein Mittel zur Auflösung jedes Problems der anderen Personen ausgenutzt sein. Die Berufung auf die menschlichen Rechte von III Generation (wie soziale und kulturelle Rechte) ist in diesem Fall ungerechtfertigt. Auf diesem Grund darf man nicht die staatliche Hilfe bloß anhand den Interessen des Pfl ege b e d ü r f t i g e n zuweisen, sondern muss man auch die anderen Aspekten dieser Hilfe im Betracht nehmen. Zu solchen Aspekten gehört z.B. die Hilfe in den Pfl ege h e i m e n. In diesen Orten müssen sich die Betreuer um grössere Zahl der Personen kümmern und deswegen können sie nicht immer die individuelle Bedürfnisse der Patienten berücksichtigen. Deswegen kommt bei der Forderung der Hilfe immer die Frage, nach ihrer Angemessenheit. Falls besonderen Gelegenheiten, wie Hochzeiten, darf man von dem Betreuer die Vorbereitung für den Ausgang verlangen. Jedoch, wenn die pfl egende Person die Pfl ege für Haaren auch von dem Spaziergehen verlangt, dann die Institution das Pfl ege g e l d rechtswürdig ausgenutzt wäre. Zusätzlich ist die Erhöhung des Pfl ege g e l d e s für wirklich schwer geistig oder körperlich Behinderten Personen vorgesehen, zu denen mit Sicherheit nicht die Frau mit längeren Haaren gehört. Zum nächsten, dass Argument, dass die Freiheitsbeschränkungen falls der gesunden Personen unzulässig sind, ist in diesem Fall nicht zu berücksichtigen. Falls der Gewährung des Pfl ege g e l d e s muss man sich mit Wichtigkeit der Bedürfnisse richten. Deswegen wenn der Staat an sich die Kosten der Pfl ege von Haaren übernehmen wird, dann kann sich auch grössere Zahl von Personen auf Verlängerung ihren Haaren entscheiden und der Staat wird viel Geld auf diesen Ziel investieren, statt die wichtigsten Bedürfnisse der kranken Personen zu befriedigen (wie z. B eine Therapie für behinderte Kinder). Zwar falls der menschlichen Rechten ist oftmals ihren Individualismus betont, gemäß dem, der Mensch die vorherrschende Wert und die wichtigste Bedeutung hat, jedoch der Mensch darf man nicht als separate Einheit, ohne seiner Verbindung zu den familiären, gesellschaftlichen und gemeinschaftlichen Beziehungen erfassen. Die menschliche Rechte sollen also als keine egoistischen Rechten gelten, da solche Begreifung zu vielen gesellschaftlichen Konflikten sog. Krieg jeder gegen den anderen,

---

<sup>29</sup> *Ibidem*, S. 232.



(**bellum omnia contra omnes**) führen wird<sup>30</sup>. Die Rechte, die in verschiedenen Konventionen und Deklarationen veröffentlicht wurden, kreieren nur einen Idealen Standard, der tatsächlich nicht erreichbar ist. In der Wirklichkeit der Grad der Bewährung der menschlichen Rechten von den realen Möglichkeiten der Staaten abhängt<sup>31</sup>. Die Staaten müssen deswegen eine Freiheit bei der Entscheidungen bezüglich den Menschenrechte besitzen (sog. *Margin of Appreciation*), um diese Rechte im Bezug zu eigenen Möglichkeiten anzuwenden<sup>32</sup>. Falls des Pflegegeldes für die Haaren muss man sich deswegen damit rechnen, dass der Staat über keine ausreichende Mittel verfügt, um die Kosten einer solchen Hilfe zu decken. Zu zweiten, muss man annehmen, dass die menschliche Rechte, ähnlich wie die andere Rechte, auch eigene Beschränkungen haben. In dem Art. 29 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte bestimmt wurde, dass „jeder bei der Ausübung seiner Rechte und Freiheiten nur den Beschränkungen unterworfen, die das Gesetz ausschließlich zu dem Zweck vorsieht, die Anerkennung und Achtung der Rechte und Freiheiten anderer zu sichern und den gerechten Anforderungen der Moral, der öffentlichen Ordnung und des allgemeinen Wohles in einer demokratischen Gesellschaft zu genügen“. Unter diesem Artikel ist zu verstehen, dass die Rechte einer Person auf dem Grund der Rechten der anderen und das allgemeine Wohl beschränkt sein können. Falls die Gewährung des Pflegegeldes für die Pflege an Haaren schiente sich in diesem Fall klar, dass ihre Gewährung auf Grund Art. 29 Abs.2 nicht gerechtfertigt ist. Außerdem kann man nicht die menschlichen Rechte, nach den Bedürfnisse der einzelnen Personen auslegen. Das ergibt sich daraus, dass es keinen Katalog allgemeiner Bedürfnisse des Menschen existiert. Das bedeutet, dass jeder Mensch subjektiv eigenes Glück versteht. In der Situation, wenn die menschlichen Rechte dazu ausgenutzt

---

30 K. Motyka, *Prawa człowieka, Wprowadzenie. Wybór źródeł*. Lublin 2004, S. 26.

31 Theorie FORSYTHE.

32 B. Gronkowska, T.J. Asudowicz, M. Balcerzak, M. Lubiszewski, R. Mizereski, *Prawa człowieka...*, S. 206. Es gibt eine Voraussetzung, dass die Staaten besser die Situation der Einzelne als die internationale Organisationen erkennen können, da sie unmittelbar mit Seiten der Streit sich treffen, also es ist leichter den nationalen Gerichten die richtige Entscheidung treffen und dazu eine staatliche Gesetze gerecht anwenden, als internationalen Gerichten oder internationalen Institutionen, die weit von Seiten der Streit sind (*Konwencja o Ochronie Praw Człowieka i Podstawowych Wolności*, t. I, hrsg. L. Garlicki, Warszawa 2010, S. 29).

werden, um die individuellen Anforderungen der Personen zu erfüllen, können sie oftmals missbräuchlich angewendet sein. Deswegen falls die Forderung der Gewährung des Pflegegeldes für Haaren, darf sich der Pflegebedürftige nicht auf die Deklarationen und Konventionen berufen. In dem Art. 29 Abs. 1 feststellt wurde, dass „jeder Pflichten gegenüber der Gemeinschaft hat, in der allein die freie und volle Entfaltung seiner Persönlichkeit möglich ist“. Diesen Artikel betont deutlich, dass die menschliche Rechte nicht partikulär erfasst seien sollen. Von dem Wohl der einzelnen Person soll deswegen immer das gemeinsame Wohl stehen. Die Idee der menschlichen Rechte im Sinne der Art. 29 Abs.1 ist deswegen nicht nur „*das Nehmen*“, sondern „*das Geben*“, was bedeutet, dass die Einzelne sich für den wichtigsten, allgemeinen Zielen widmen muss.

Der Staat ist nur zur Sicherung eines Minimums verpflichtet, mit welchem eine kranke Person ein gesundes und ruhiges Leben führen kann. Dies umfasst Essen, Kleidung sowie ein Obdach, jedoch keine Haarpflege<sup>33</sup>. Deswegen ist die Absage von dem Staat des Pflegegeldes für die Haaren rechtfertig, da der Staat das gemeinsame Wohl vor allem bewahren soll.

## Bibliografia

Abs 1 der Pflege-Vereinbarung Bund – Länder, BGBl 1993/866 zitiert in:  
10 ObS 121/07b = SSV-NF 21/85.

Banaszak B., Preisner A., *Prawa i wolności obywatelskie w Konstytucji RP*,  
Wydawnictwo C.H.Beck, Warszawa 2002.

Die Malteser, [www.malteser.de](http://www.malteser.de).

Dybowska J., *Rola samooceny w życiu. Praktyka codzienna*, <http://www.solaris-rozwojosobisty.pl/rola-samooceny-w-zyciu-praktyka-codzienna-julita-dybowska/>.

Florczak A., Bolechowa B., *Prawa i wolności I i II generacji*, Wydawnictwo Adam Marszałek, Toruń 2006.

Freeman M., *Prawa człowieka*, Warszawa 2007.

Gronkowska B., Asudowicz T.J., Balcerzak M., Lubiszewski M., Mizereski R., *Prawa człowieka i ich ochrona*, Toruń 2010.

Jabłoński M., Jarosz-Żukowska S., *Prawa człowieka i systemy ich ochrony, Zarys wykładu*, Wydawnictwo Uniwersytetu Wrocławskiego, Wrocław 2004.

---

<sup>33</sup> A. Łopatka, *Jednostka...*, *op. cit.*, S. 206.

- Karta Praw Podstawowych UE. Nowa szansa dla praw człowieka*, hrsg. Waławczyk W., Wydawnictwo Erida, Warszawa 2010.
- Konwencja o Ochronie Praw Człowieka i Podstawowych Wolności*, hrsg. Garlickiego L., t. I, Wydawnictwo C.H. Beck, Warszawa 2010.
- Kowalski P., *Potrzeby ludzkie a prawa człowieka*, Zakład Ossolińskich, Wrocław 1989.
- Kwestia osób starszych*, [http://sciaga.pl/tekst/21172-22-kwestia\\_osob\\_starzych](http://sciaga.pl/tekst/21172-22-kwestia_osob_starzych).
- Łopatka A., *Jednostka. Jej prawa człowieka*, Wyższa Szkoła Handlu i Prawa, Warszawa 2002.
- Motyka K., *Prawa człowieka. Wprowadzenie. Wybór źródeł*, Lublin 2004.
- Oniszczuk J., *Wolności i prawa socjalne oraz orzecznictwo konstytucyjne*, Szkoła Główna Handlowa w Warszawie, Warszawa 2005.
- Pfeil W., *Bundespflegegeldgesetz*, Verlag des Osterreichischen Gewerkschaftsbundes 1996.
- Prawa człowieka – idea, instytucje, krytyka*, „Wrocławskie Studia Erazmiańskie“, hrsg. M. Sadowski, P. Szymaniec, Wrocław 2010.
- „Prawa człowieka/Human Rights. Humanistyczne Zeszyty Naukowe” 1998, nr 5 (13).
- Prawo człowieka do integralności w Traktacie ustanawiającym Konstytucję dla Europy – CZĘŚĆ I*, <http://www.prawoimedycyna.pl/index.php?str=artykul&id=151&PHPSESSID=1332526dac038d1c62743f155a207d95>.
- Schambeck H., *O prawach podstawowych człowieka w austriackim prawie konstytucyjnym*, [in:] *Godność człowieka jako kategoria prawa*”, hrsg. K. Complak, Wrocław 2001.

